



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 126 (Aufsatz / *Essay*, 1997)

Prozeßrechtliches in der Gründungsurkunde des Hellenenbundes (IG IV 1², 68, 302/1 v. Chr.)

Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano „Vittorio Scialoja“ (BIDR)
39, 1997 [2003] 219–232

© Giuffrè Editore (Milano) mit freundlicher Genehmigung
(<https://shop.giuffre.it/catalog/product/view/id/5982/category/31/>)

Schlagwörter: IG IV² 68 – *synedroi*, *proedroi* – *eisangelia* – *graphe* – *eisagein*

Key Words: IG IV² 68 – *sunedroi*, *proedroi* – *eisangelia* – *graphe* – *eisagein*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR

PROZESSRECHTLICHES IN DER GRÜNDUNGSURKUNDE DES HELLENENBUNDES (IG IV.1², 68, 302/1 V.CHR.)

Mario Talamanca gewidmet

1. Vermutlich zu den Isthmischen Spielen des Frühjahres 302 v.Chr. versammelte Demetrios die Delegierten der mit ihm gegen Kassander verbündeten Griechenstädte bei Korinth und schloß mit ihnen zur Wiederherstellung der Autonomie der Griechen ein umfassendes Bündnis, den «Hellenenbund». Vertragspartner waren die Könige Demetrios Poliorketes und sein Vater Antigonos I Monophthalmos, die in den kleinasiatischen Satrapien herrschenden Diadochen, einerseits und die vom Joch der Makedonen befreiten Poleis Mittelgriechenlands und der Peloponnes¹. Das Bündnis hatte die Form einer eidlich beschworenen Symmachie und sollte in jeder Partnerstadt auf Stein publiziert werden. Das Exemplar aus Epidauros ist, stark beschädigt, erhalten (IG IV.1², 68 = *Staatsverträge* III, Nr. 446). Der Text enthält Bestimmungen für den zur Zeit seines Inkrafttretens noch herrschenden Kriegszustand und für den hierauf erhofften Frieden². Nachdem einer der beiden Hegemone, Antigonos, in der Schlacht bei Ipsos im Herbst 301 den Tod gefunden hatte, zerfiel der Bund still und leise. Die «Friedensordnung» wurde nie aktuell. Gleichwohl lohnt sich eine Analyse des Vertragswerkes. Die Inschrift ist ein wertvolles Zeugnis der Verfahrensvorschriften, die zu Beginn der hellenistischen Epoche in internationalen Gremien galten, und damit eine wichtige Quelle des griechischen Prozeßrechts. Aus rechtlicher Sicht sollen auch einige Vorschläge zur Ergänzung der Textlücken diskutiert werden.

Es empfiehlt sich, zunächst die prozeßrechtlich relevanten Textstücke eingebunden in ein — weitgehend hypothetisches — Regest der gesamten Inschrift abzudrucken. Das Vertragswerk wird heute in fünf Abschnitte (Teil I-V) gegliedert, die auf der Vorder- und dem oberen Teil der Rückseite einer ur-

¹ Quellen und Literatur zum Hellenenbund s. H.H. SCHMITT, *Die Staatsverträge des Altertums*, III. *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.*, München 1969, 63 ff.; 393; der Text basiert auf W. PEEK, *Inschriften aus dem Asklepieion von Epidauros*, in «Abh. Sächs. Akad. Wiss. phil.-hist. Kl.», LX.2, 1969, 19 ff., der die Ausgabe von F. HILLER VON GAERTRINGEN, in IG IV.1², 68 überarbeitet hat. Neuestens s. dazu K. HARTER-UIBOPUU, *Der Hellenenbund des Antigonos I Monophthalmos und des Demetrios Poliorketes*, in *Symposion 1999*, Köln-Weimar, 2003, 315 ff.

² Siehe dazu besonders HARTER-UIBOPUU, *Hellenenbund*, 315 ff.

sprünglich 14-14,2 cm dicken Kalksteinstele überliefert sind³. Auf dem Stein sind Sinnabschnitte durch Paragraphos-Striche getrennt⁴. Die Zeilenlänge beträgt 55-65 Buchstaben (III), auf der Rückseite nur 51-57.

Vorderseite: (I) Symmachieklausel (Z. 8-12); Bundestreue, Strafklausel (Z. 12-17). (II) Pflichten der Bundesmitglieder (Z. 17-22); Heeresfolge (Z. 23-33); Strafklausel und Verfahren, εἰσαγγελία (Z. 33-37):

- 34 ... μὴ ἐξεῖναι δὲ ταῖς πόλ]εσιν ἄλλο τι πράτ-
 35 [τειν ἢ τὰ γεγραμμένα: ἐὰν δὲ τινες ἐναντίον τι πράττωσιν ἢ λόγ]ωι ἢ
 γωι, εἰσαγγ-
 36 [γελλέτω περὶ αὐτῶν ὁ βουλόμενος εἰς τοὺς προέδρους· οἱ δὲ σύν]εδροι
 κρινόντω-
 37 [σαν, καὶ ἐὰν ἀλώσι, τιμάτωσαν, ὃ, τι ἂν δοκῶσι ἄξιοι εἶναι παθ]εῖν ἢ
 ἀποτεῖσαι⁵.

«Es ist den] Poleis nicht erlaubt, etwas anderes zu tun [als das Geschriebene. Wenn irgendwelche (Poleis) etwas dagegen machen in Wort] oder Tat, soll Eisangelia [darüber einbringen, wer will, bei den Proedroi; die] Synedroi sollen entscheiden [und wenn jene schuldig gesprochen werden, sollen sie sie bestrafen, wie sie beschließen, was jene zu erleiden] oder zu zahlen haben».

Vorgehen gegen Piraten (? Z. 38); Autonomie der Bundesmitglieder (? Z. 39-40); Bestandsklausel für die Verfassung des Bundes und Verfahren, εἰσαγγελία (Z. 40-4):

- 44 ἐὰν δὲ τις εἴπηι ἢ ἐπιψηφίσῃ ὡς δεῖ ... κ]αὶ ἀναιρεῖσθαι, εἰς-
 45 [αγγελλέτω περὶ αὐτῶν ὁ βουλόμενος τὸν εἰπὸντα καὶ τὸν ἐπιψη]φί-
 σαντα, κρινέτ[ω-]
 46 [σαν οἱ σύνοεδροι: ἐὰν δὲ οἱ πρόεδροι μὴ εἰσάγωσιν, εἰσαγγελλέτω π]ερί
 αὐτῶν ὁ βουλό-
 47 [μενος ...

Z. 44-45: εἰσ/[αγγελλέτω ... βουλόμενος: Thür⁶; Z. 46: πρόεδροι μὴ εἰσάγωσιν: Thür; σύνοεδροι μὴ κρίνωσιν: Schmitt⁷.

³ Die Fundumstände und Editionen der insgesamt 12 Fragmente dokumentiert *Staatsverträge III* (= H.H. SCHMITT, *Die Staatsverträge des Altertums*, III), Nr. 446. Die moderne Einteilung in die Abschnitte I-V erfolgte nicht nach inhaltlichen Kriterien, sondern aus dem Zusammenhalt der Fragmente. Inhaltlich hängen das Ende von III und der Anfang von IV eng zusammen.

⁴ Vgl. den etwas jüngeren Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Demetrias (Sikyon) in G. THÜR-H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien* Wien, 1994 (= IPArk), Nr. 17: Neuedition von IG V.2, 357; «Staatsverträge» III, Nr. 567 und den zwischen Delphi und Pellana, *Staatsverträge III*, Nr. 558 (1. Hälfte des 3. Jh. v.Chr.).

⁵ Über Z. 37, s. unten, Anm. 45.

⁶ Siehe unten, Anm. 19.

⁷ Siehe unten, Anm. 20.

«Wenn jemand einen Antrag einbringt oder zur Abstimmung stellt, man müsse (diese Urkunde) ---] und aufheben, soll Eis[angelia darüber einbringen, wer will, gegen den Antragsteller und den] Leiter der Abstimmung; entscheiden sollen [die Synedroi. Wenn aber die Proedroi (die Eisangelia) nicht einführen, soll Eisangelia] darüber einbringen, wer will».

Fragmente (Z. 47-55); eigenhändige Tötung? (αὐτόχειρες, Z. 48). (III) Fragmente (Z. 56-59). Sicherheit der Gesandten und Soldaten vor Pfändung, Sanktion (Z. 60-66):

- 60 ... μὴ ἐ-
 61 ξείνα[ι δὲ συλᾶ]ν μ[ή]τε τοὺς παρὰ τῶν πόλεων π[ρ]εσβεύοντας π[ρὸς τ]οὺς συνέ-
 62 δρους [μῆ]τε τοὺς ἀποστελλομέ[νους ὑπὸ τῶν σ]υνέδρων μηδὲ τοὺς ἐπὶ τὴν κοι-
 63 νὴν σ[τρατεία]ν ἐκπεμπομένου[ς μῆ]τε ἐξορμῶν]τας ἐφ' ᾧ ἐκάστοις συν-
 64 μῆτ[ε καταπορ]ε]υομένους ἐπὶ τὰ[ς αὐτῶν πόλεις], μηδὲ ἀνδροληπτεῖν μηδὲ κατε[γ]-
 65 γῶ[ν ἐπὶ μηδεμ]ι[ᾶ]ι αἰτίαι: ἂν δέ τι[ς ταῦτα ποιῆ], οἱ τ[ε] ἄρχοντες οἱ ἐν ἐκάστηι τῶν
 66 πό[λε]ων κωλυέτωσαν καὶ οἱ σύ[νεδροι ἐπικρινέτ]ωσαν.

Z. 61: πόλεων: Thür; Ἑλλήνων: Schmitt; Z. 66: ἐπικρινέτ]ωσαν: Thür; δικαζέ-τ(?)ωσαν: Schmitt; ἀποτεισάτ]ωσαν: Peek⁸.

«Es ist weder erlaubt, diejenigen [zu pfänden], die von [den Poleis] als Gesandte zu den Synedroi abgesandt werden, noch diejenigen, die von den Synedroi entsandt werden, noch diejenigen, die zu einem Feldzug des Bundes ausrücken, weder beim Aufbruch zu ihren befohlenen Einsatzorten, noch bei der Rückkehr in [ihre Heimatstädte]; ebensowenig (ist es erlaubt), sie zu ergreifen oder festzunehmen wegen irgendeiner Forderung. Wenn aber [jemand dies tut], sollen ihn die Archontes der jeweiligen Polis daran hindern und die Synedroi sollen [entscheiden]».

Versammlungstermine des συνέδριον (Z. 66-73); Quorum (Z. 73-75); keine Verantwortlichkeit der σύνεδροι (Z. 75-76); Zahl, Bestellung, Aufgaben der πρόεδροι; Jurisdiktion, Verantwortlichkeit (Z. 76-90):

- 81 ... καὶ πᾶσας τὰς] δί-

⁸ Siehe unten, Anm. 26-27.

- 82 κας εἰσάγειν καὶ ἐπιμελείσθαι τ[οῦ πάντ]η χρ[ηματί]ζειν ἐ[κ χρ]είας, κυρίους
- 83 ὄντας τὸν ἀτακτοῦντα ζημιούν. [ὃς δ' ἂν τι εἰση]γήσθαι β[ο]ύληται τῶν
- 84 συμφερόντων τοῖς βασιλεῦσι κα[ὶ τοῖς "Ελλη]σιν ἢ εἰσαγ[γε]ῖλαι τίνας ὡς ὑ-
- 85 πεναντία πράττοντας τοῖς συμμά[χοις ἢ μ]ὴ πειθομέν[ου]ς τοῖς δε-δογμέ-
- 86 νοις, ἢ ἄλλο τι χρηματίσαι τοῖς συ[νέδροις], ἀπογραφέσθω [πρὸς τοὺς προέδρους·
- 87 οἱ δὲ προτιθέτωσαν εἰς τοὺς συνέδρους. ὑπευθύνου[ς δ' εἶν]αι τοὺς λα-χόντας
- 88 προέδρους, ὧν ἂν πράξωσιν: τὰς δὲ [γρ]αφὰς διδῶτω κατ' α[ὐτῶν ὁ βου]λόμενος πρὸς
- 89 τοὺς μετὰ τούτους ἀποκλη[ῖ]ρωθέντας προέδρους. [οἱ δὲ παρα]λαβ[ό]ν-τες εἰσα-
- 90 γέτωσαν εἰς τοὺς συ[νέδρου]ς ἐν τῇ πρώτῃ ἐ[π' αὐτοῖς ἐσ]ομένῃ συν-όδοι.

Z. 83: εἰση]γήσθαι: Peek; εἰση]γή<σα>σθαι: Schmitt⁹; Z. 89: παρα]λαβ[ό]ντες: Thür; μετα]λαβ[ό]ντες: Schmitt¹⁰.

«... und sie (= die Proedroi, Z. 76, 78) sollen alle Dikai (bei den Synedroi) einführen und dafür Sorge tragen, daß völlig ordnungsgemäß verfahren wird, wobei sie berechtigt sind, den Störenden zu strafen. Wer will, daß ein Antrag, der den Königen und den Hellenen zuträglich ist, eingeführt wird, oder wer eine Eisangelia gegen diejenigen erheben (will), die gegenüber den Bundesgenossen abträglich handeln oder den Beschlüssen nicht gehorchen, oder sonst etwas den Synedroi zur Behandlung vorlegen (will), der soll es bei den Proedroi eintragen lassen. Diese sollen es den Synedroi vorlegen. Die durch Los ins Amt gekommenen Proedroi sollen für alle ihre Handlungen verantwortlich sein. Die Klageschriften gegen sie soll übergeben, wer will, den nächsten durch Los bestimmten Proedroi. Diese sollen die Schriftstücke annehmen und (die Klagen) in der ersten unter ihrer Leitung stattfindenden Bundesversammlung bei den Synedroi einführen».

Proedrie im Krieg (Z. 91); Strafbestimmung gegen Poleis, die Gesandte oder Truppen nicht entsenden (Z. 91-99; 100-103 nach alter Zählung entfallen):

⁹ Siehe unten, Anm. 15.

¹⁰ Siehe unten, Anm. 22.

- 91 ... ἐάν
 92 δέ τις πόλις μὴ ἀποστε[ίλη] κατὰ τὰς [ὁμολογίας το]ύς συνέδρους εἰς
 τὰς
 93 συνόδους, ἀποτινέτω κ[αθ'ἕκα]στον το[ύτων δραχμὰς δ]ύο ἐκάστης
 τῆς ἡμέρας,
 94 ἕως ἂν διαλυθῶσιν οἱ [σύν]εδροι, ἂν μὴ τι[ς τῶν συνέδρ]ων νοσήσας
 ἐξ[ο]μώσεται.

«Wenn eine Polis nicht gemäß der Vereinbarung die Synedroi zu den Bundesversammlungen entsendet, soll sie für jeden von ihnen zwei Drachmen bezahlen für jeden Tag, bis die Synedroi entlassen werden, es sei denn, einer der Synedroi schwört sich frei, er sei krank gewesen».

Rückseite: (IV) Vertragswidrig entsandte Truppenteile (Z. 104-108); Geldstrafen für Vertragsverletzungen, Vollstreckung, Verwendung der Straf-gelder (Z. 108-115); Fragment eines Verbots (Z.115-116):

- 108 ... ἐάν δέ τις ἦ]
 109 [πό]λις ἢ ἰδιότης πα[ρα]βαίνῃ τινα τ[ῶν ...]
 110 [γεγρ]αμμένων, ζημιούντωσαν οἱ [πρόεδροι ... ἀπ-]
 111 [αιτε]ῖν δὲ τὰς ζημίας τοὺς μὲν ἰδι[ότας ...]
 112 [...]ης, τὰς δὲ πόλεις ὁ στρατη[γὸς ...]
 113 [...] τὰ εἰσπραχθέντα χρήματα ...

Z. 110: [πρόεδροι: Thür; [σύνεδροι: Schmitt¹¹; Z.110-111: ἀπ/αιτε]ῖν: Peek.

«Wenn aber eine Polis oder ein Privatmann übertritt irgendwelche ... der geschriebenen (Anordnungen), sollen die [Proedroi (?)] bestrafen ... [Eintreiben sollen] die Strafen gegen die Privatpersonen, [wer will ?] .. gegen die Poleis der Strategos ... die zwangsweise eingetriebenen Gelder ...».

(V) Fragmente (Z. 117-125). Verteilung der εἰσφοραί (Z. 125-130); Ab-änderungsklausel (Z. 130-133); Publikationsklausel (133-139); Eid der Bun-desgenossen (139-151).

Die Übersicht zeigt, daß materielle und prozessuale Vorschriften — wie in ähnlichen Vertragswerken oder Volksbeschlüssen üblich — miteinander dicht verwoben sind. Wo immer es den Verfassern angebracht schien, schoben sie prozessuale Regeln ein, die entweder die Durchsetzung der Bündnispflichten

¹¹ Siehe unten, bei Anm. 29.

garantieren oder den Rechtsfrieden im Bund wahren sollten. Gleichwohl lassen sich in der Vielfalt leitende Grundstrukturen des Prozeßrechts erkennen: Jurisdiktionsträger, bei denen Klagen einzubringen sind und die sie in einen Gerichtshof «einzuführen» haben, und das rechtskräftig entscheidende Gericht sind streng getrennte Instanzen; die zumeist politischen Verfahren laufen kontradiktorisch, zwischen Ankläger und Angeklagten ab. Im folgenden sollen die prozeßrechtlichen Bestimmungen nach dem bewährten Schema¹² systematisch ausgewertet werden: § 2. Gerichtsorganisation (Jurisdiktionsträger, Gerichte, Parteien), § 3. Gang des Verfahrens (Klage, Vor- und Hauptverhandlung, Beweis, Urteil, Vollstreckung). Abschließend, § 4. wird die Frage zu stellen sein, welche Rechtsordnung die Verfasser des Bündnisvertrags als Vorbild für ihre prozeßrechtlichen Regelungen im Auge gehabt haben könnten¹³.

2. Die «Gerichtsorganisation» des Hellenenbundes lehnt sich eng an dessen politische Organisation an. In den am besten erhaltenen Abschnitten II und III der Inschrift treten die beiden Organe der Bundesverfassung klar zutage: Die Willensbildung liegt bei der Bundesversammlung, dem συνέδριον (III, Z. 70), das die verbündeten Poleis und Stämme (III, Z. 78) jeweils mit mehreren Abgesandten, σύνεδροι, beschicken (III, Z. 92)¹⁴. Als Exekutivorgan, dem auch die Leitung des συνέδριον obliegt, fungieren fünf Vorsitzende, πρόεδροι, die in Friedenszeiten aus dem Kreis der σύνεδροι erlost (III, Z. 76-78), aber im (gegenwärtigen) Krieg so wie der στρατηγός (III, Z. 68) von den beiden Königen, den Hegemonen, ernannt werden (III, Z. 91). Die Könige selbst sind zwar σύμμαχοι (I, Z. 8-9, V, Z. [141]), nicht aber Organe der Bundesversammlung. Ihre Interessen werden, soweit ersichtlich, indirekt durch eine Strafklausel (III, Z. 84) und den Eid (V, Z. 146-147) bestens gewahrt.

Am deutlichsten zeigt sich die Parallele von politischer Willensbildung und Gerichtsorganisation in der oben abgedruckten Vorschrift über die allgemeine Geschäftsabwicklung des συνέδριον (III, Z. 83-87): Anträge und Anklagen sind bei den πρόεδροι schriftlich einzubringen und von diesen den σύνεδροι (zur Abstimmung) vorzulegen. Auffallend ist das Schwanken von – im heutigen Sinne – verfassungs- und prozeßrechtlicher Terminologie: In Z. 83 wird εισάγειν¹⁵ (sonst «einen Prozeß in ein Kollegialgericht einführen»¹⁶)

¹² Siehe THÜR-TAEUBER, IPArk, S. XI.

¹³ Soweit nicht bereits oben abgedruckt, wird im folgenden der Text von *Staatsverträge* III, Nr. 446 zugrunde gelegt.

¹⁴ Es ist ungewiß, ob die Abstimmung im Synedrion nach Mitgliedern oder nach der Zahl σύνεδροι erfolgte, HARTER-UIBOPUU, *Hellenenbund*, 321 f. Dafür, daß jeder σύνεδρος eine Stimme hatte, spricht das Quorum für die Beschlußfähigkeit: Es müssen über die Hälfte der σύνεδροι anwesend (nicht: über die Hälfte der Bundesmitglieder vertreten) sein, III, Z. 74-75. Auch die Strafsumme für jeden einzelnen σύνεδρος (III, Z. 91-94) weist in diese Richtung.

¹⁵ Auf dem Stein steht]γησθαι (Z. 83), was PEEK, *Asklepieion*, ad h.l., zu ειση]γησθαι ergänzt

gebraucht im Sinne von «einen Antrag dem verfassungsgemäß zuständigen Gremium zur Beschlußfassung vorlegen»; in Z. 87 umfaßt προτιθέναι (sonst «vorlegen», Z. 80¹⁷) sowohl «Beschlußvorlagen» als auch das «Einführen von Prozessen». Die πρόεδροι waren also für die Vorlage von politischen Beschlüssen wie auch zur Leitung von Gerichtsverfahren zuständig, sie waren kollegialer «Jurisdiktionsträger».

In Ausübung ihrer Jurisdiktion sind die πρόεδροι, wenn wir zunächst bei dem soeben besprochenen Abschnitt (III, Z. 83-87) bleiben, für εισαγγελία (Z. 84) zuständig, Anklagen gegen Personen, die gegen Bundesinteressen verstoßen oder Bundesbeschlüssen zuwider handeln (Z. 84-86)¹⁸. Ähnliche Verfahren lassen sich auch an anderen Stellen der Inschrift ergänzen: Auch wenn einzelne Poleis (II, Z. 34) vertragsbrüchig werden, ist eine εισαγγελία (εισαγγελλέτω: Z. 35-36) bei den unzweifelhaft richtig ergänzten πρόεδροι (Z. [36]) zulässig; ebenso gegen Personen, die Anträge auf Umsturz (II, Z. 43-44) stellen oder zur Abstimmung vorlegen (εισ[αγγελλέτω: II 44-45¹⁹). Da der letzte Anklagepunkt sich nur gegen einen amtierenden πρόεδρος richten kann, ist eine weitere prozessuale Sicherung der Bundesinteressen eingebaut. Wenn — wie nunmehr zu ergänzen ist — die πρόεδροι eine solche Anklage gegen einen ihrer Kollegen nicht «einführen» ([... εισάγωσιν ...] II, Z. 46) setzen sie selbst sich einer εισαγγελία aus²⁰. Die εισαγγελία gegen einen amtierenden πρόεδρος oder sogar gegen das ganze Kollegium ist eine Notmaßnahme, um den Bestand des Bundes zu sichern, sie gilt sowohl im Krieg als auch

und als εισηγηῖσθαι deutet. Infinitum perfectum passivum paßt zu dem Umstand, daß der Antragsteller die Vorlage nicht selbst im συνέδριον einbringt, sondern durch die πρόεδροι einbringen läßt. Er will also, daß sein Antrag «vorgelegt wird». Das Perfekt entspricht dem Formular der Beschlußvorlagen mit δεδόχθαι («... möge beschließen», vgl. P.J. RHODES, *The Athenian Boule*², Oxford, 1985, 244).

¹⁶ Vgl. in der vorliegenden Inschrift II, Z. [46]; III, Z. 82; 89-90 und den Terminus für die athenischen Archonten als Jurisdiktionsträger (z.B. Aristot. *const. Ath.* 56, 6; 57, 4; 58, 3; 59, 2); ebenso IG V.2, 344 (= *Staatsverträge* III, Nr. 499; IPArk. 16), Z. 5 (Achäischer Bund, nach 235 v.Chr.). Zu weiteren Bedeutungen von εισάγειν s. IPArk., S. 39, Anm. 47.

¹⁷ So auch K. BRODERSEN-W. GÜNTHER-H.H. SCHMITT, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*, III, Darmstadt, 1999, Nr. 282, anders H.G. LIDDELL-R. SCOTT-H.S. JONES, *A Greek-English Lexicon*, 1996, 1527, s.v. προτίθημι, II, 3. Vgl. in Athen Thuc. 6, 14, 1; 3, 36, 5 (Vorlage der βουλή an die ἐκκλησία), aber auch untechnisch im Sinne von «vor Gericht bringen», Lys. 27, 8.

¹⁸ Zur εισαγγελία in Athen s. zusammenfassend M.H. HANSEN, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes*, Oxford 1991, 212 ff. Es wäre falsch, alle Details des athenischen Prozeßrechts auf den Hellenenbund zu übertragen. Nach ganz anderen Grundsätzen läuft z.B. die ebenfalls εισαγγελία genannte Popularklage wegen Verstoßes gegen Marktvorschriften in Delos ab, SIG³ 975, Z. 16-30 (Mitte des 3. Jh. v.Chr.).

¹⁹ In Z. 45 hat bereits A. WILHELM, *Zu griechischen Inschriften und Papyri*, in «Anzeig. österr. Akad. Wiss. Wien, phil.-hist. Kl.», 1922, 60 f., ἐπιψηφίσαντα ergänzt. Ich möchte als Verbum dazu εἰς/[αγγελλέτω (Z. 44-45, vgl. unten, Anm. 20) vorschlagen. Mit κρινέτω/σαν (Z. 45-46) beginnt, unverbunden, ein neuer Satz (vgl. III, Z. 66).

²⁰ In Z. 46 ist die Ergänzung von [... εισαγγελλέτω ...] sicher (vgl. Z. 35-[36] und 83-84 und 88). In diesem Zusammenhang ist davor eher zu erwarten: «Wenn die Proedroi nicht einführen», als: «Wenn die Synedroi kein Urteil fällen» (κρίνωσιν: IG, IV.1², ad h.l.; PEEK, *Asclepieion*, ad Z. 46). Die σύεδροι sind an die Geschäftsordnung der πρόεδροι gebunden und zudem niemandem verantwortlich (II, Z. 75-76).

im Frieden. Das erklärt auch die Stellung einer «Bestandsklausel» mitten im Vertragstext²¹.

Mehr technischer Natur ist ein weiteres Verfahren, das nur gegen «erlosene», also im Frieden bestellte πρόεδροι zulässig ist (III, Z. 87-90). Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit rechenschaftspflichtig, ὑπεύθυνοι (Z. 87). Gegen sie können bei ihren Amtsnachfolgern Prozesse eingebracht werden. Vermutlich wurde hier das schärfere Vorgehen mit εἰσαγγελία absichtlich vermieden und ein dem athenischen εὐθυνα-Verfahren ähnlicher Prozeß eingeführt²². Auffallenderweise setzen sich die neuen πρόεδροι, wenn sie die Klage gegen einen ihrer Amtsvorgänger nicht in der ersten von ihnen geleiteten Sitzung einführen, keiner εἰσαγγελία aus (auf Z. 90 folgt nahtlos eine andere Bestimmung).

Als Jurisdiktionsträger sind die πρόεδροι auch für Privatklagen (δίκα: III, Z. 81-82) zuständig, die sie ebenso wie die politischen Prozesse in das συνέδριον einzuführen haben (εἰσάγειν: Z. 82). Da die εἰσαγγελία im unmittelbar folgenden Abschnitt (III, Z. 84) ausdrücklich geregelt ist, kann sich δίκη hier wie auch sonst nur auf private Rechtsstreitigkeiten beziehen. Zu denken ist an Prozesse aus Verträgen oder Delikten zwischen Angehörigen verschiedener Mitgliedsstaaten, die sonst Gegenstand bilateraler «Rechtsgewährungsverträge» sind²³. Damit in Verbindung könnte das Verbot privater, eigenmächtiger Pfändung von Gesandten und Soldaten verbündeter Staaten stehen (III, Z. 60-66²⁴). Daß Privatstreitigkeiten jemals vor eine politische Bundesversammlung gekommen wären, ist mir nicht bekannt. Im kurzlebigen Hellenenbund wurde diese Regelung wohl kaum aktuell.

In die Jurisdiktion von Amtsträgern fällt bisweilen auch die gerichtliche Kontrolle von Geldstrafen, die eine Behörde zu verhängen befugt ist. Keiner solchen Kontrolle unterworfen sind jedenfalls die vom συνέδριον «gerichtlich» ausgesprochenen Geldstrafen (ἀποτεῖσαι: II, Z. 37) und die von den

²¹ Die Klausel steht sonst eher am Ende einer Inschrift: Staatsverträge III, Nr. 523, Z. 70-75; SIG³ 976, Z. 88-90 (s. IPArk., S. 117, Anm. 10).

²² Der Abschnitt III, Z. 87-90 lehnt sich, grob vereinfacht, an die Regelungen der εὐθυνα in Aristot. *const. Ath.* 48, 4-5 an. Dieses Verfahren ist dort sowohl für private wie auch für politische Verfehlungen vorgesehen; nur die letzten können in Athen zu einer εἰσαγγελία führen, P.J. RHODES, *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia*, Oxford, 1981, 564. In *Const. Ath.* 48, 4 ist genau geregelt, daß man ein Holztäfelchen mit vollständiger Klageschrift beim Magistrat (dem zuständigen εὐθυνοῦ) «einzuwerfen» hat (ἐμβολέσθαι). In unserer Inschrift hat der Kläger das «Schriftstück» (γραφῆ) den Amtsträgern zu «geben» (διδότω: Z. 88.), diese «nehmen» es (παρα]λαβ[δ]ντες: Z. 86). Der Ausdruck γραφὴν δίδοναι ist technisch für «(An)klage erheben» nicht üblich; δίκην δίδοναι heißt «verklagt werden» (Thuc. 1, 140, 2), allenfalls kann ein Magistrat «eine Klage gewähren» (δίκων τὸν ἄρχοντα δόμεν ...: *Staatsverträge* III, Nr. 472, Z. 17; Naryka, vor 272 v.Chr.).

²³ Mit privaten Ansprüchen beschäftigt sich ausführlich der oben, Anm. 4 erwähnte, zwischen den beiden Mitgliedern des Hellenenbundes Stymphalos und Demetrias wohl im Jahr nach der Gründung des Bundes abgeschlossene Rechtsgewährungsvertrag IPArk. 17 (als vorsichtiges Ausbrechen der beiden Poleis aus dem Bund gedeutet von G. THÜR, *Zu den Hintergründen des «Rechtsgewährungsvertrags zwischen Stymphalos und Demetrias»*, in *Rom und der Griechische Osten. Festschrift H.H. Schmitt*, Stuttgart, 1995, 267 ff.; 270 f.).

²⁴ Siehe dazu sogleich, in diesem §.

πρόεδροι als Vorsitzende in Privatprozessen rechtskräftig (κυρίως ὄντας ... ζημιούν: III, Z. 82-83) verhängten Ordnungsstrafen²⁵. Es ist verboten (III, Z. 60-66), irgendwo in den Gebieten der Verbündeten einen durchreisenden Gesandten oder Soldaten des Bundes wegen einer privaten Forderung eigenmächtig zu pfänden. Die lokalen Amtsträger haben dies «zu verhindern» (κωλύεωσαν: Z. 66) und die Bundesversammlung hat darüber zu entscheiden (ἐπικρινέτωσαν: Z. 66²⁶). Dieser «Instanzenzug» setzt voraus, daß der lokale Amtsträger neben der faktischen Befreiung des Gepfändeten den privaten Vollstrecker auch mit einer Geldstrafe belegt. Dagegen kann der Bestrafte protestieren und vermutlich in einem ἐπίκρισις-Verfahren²⁷ die gerichtliche Kontrolle erreichen.

Eine gerichtliche Entscheidung des συνέδριον kann nur über die (hier als selbstverständlich vorauszusetzenden) Jurisdiktionsträger, die πρόεδροι, erfolgen. Keinerlei direkte Hinweise gibt es darauf, daß die in der Inschrift statuierten festen Strafsummen, welche die Poleis für nicht entsandte σύνεδροι (III, Z. 91-94) oder Soldaten (III, Z. 95-99) zahlen müssen, einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Der Umstand, daß sich ein ausgebliebener σύνεδρος entschuldigen kann, wenn er schwört «krank gewesen zu sein» (Z. 94), deutet freilich darauf hin, daß die wohl von den πρόεδροι verhängten Geldstrafe nachträglich überprüft wird. Doch könnte der Eid des σύνεδρος die Strafe automatisch außer Kraft gesetzt haben, ohne daß das συνέδριον mit der Sache hätte befaßt werden müssen²⁸.

Mit der Strafbefugnis – vermutlich der πρόεδροι – befaßt sich schließlich auch noch der höchst fragmentarische Abschnitt IV, Z. 108-115. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Geldstrafen (Z. 113) «rechtskräftig» (vgl. III, Z. 82) verhängt werden. Wenn nicht, dürften die Personen, die zum Eintreiben der Gelder ermächtigt sind (gegen Private, Z. 111, vermutlich jeder Bürger eines Bundesmitglieds, gegen eine Polis der Bundesstrategie, Z. 112), auch die Aufgabe haben, zuerst ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung des Strafaus-

²⁵ Zu diesen «Ordnungsstrafen» vgl. IG I³, 82, Z. 25-26 und A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens*, II, Oxford, 1971, 5 f., mit weiteren Quellen. Aus Athen ist eine Höchstgrenze von 50 Drachmen überliefert.

²⁶ Nach dem kritischen Apparat in *Staatsverträge*, III, Nr. 446, scheinen die Platzverhältnisse diese Ergänzung zu gestatten, zur Deutung s. unten, Anm. 27.

²⁷ Als feste Einrichtung, von Amtsträgern verhängte Geldstrafen einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, ist die Epikrisis aus weiteren Orten aus dem Bereich des Hellenenbundes belegt: In Tegea haben die Beamten den bestraften, zahlungsunwilligen Privatmann zu laden und auf Zahlung zu verklagen (ἐπίκρισις, IPArk 3, Z. 19.50; um 350 v.Chr.); in Epidauros entscheidet die Boule gerichtlich über eine von einem Agonotheten ausgesprochene Strafe (ἐπέκρισις: IG IV.1² 98,6 = SIG³ 1075, Ende 3. Jh. v.Chr.); s. dazu IPArk, S. 41, Anm. 52 (zu anderen Bedeutungen von ἐπικρίνειν, s. IPArk, S. 321; K. HARTER-UIBOPUU, *Das Zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon*, Köln u.a., 1998, 71; 77; 107).

²⁸ Vgl. den Vertrag Stymphalos-Demetrias (oben, Anm. 2), IPArk. 17, Z. 50-54: Der Richter des Fremdengerichtes, der nicht erscheint, wird – vielleicht ohne gerichtliche Nachprüfung (Z. 51, siehe ebenda, S. 188; 249, Anm. 140) – mit fünf Drachmen bestraft, kann sich aber wegen Krankheit freischwören. Der Eid muß allerdings am versäumten Gerichtstermin bereits vorliegen.

spruchs in Gang zu setzen, vielleicht eine über die πρόεδροι an die σύεδροι (Z. 114) zu leitende ἐπίκρισις (vgl. III, Z. 66)²⁹.

Die zufällig eingestreut anmutenden, jedenfalls dem Zufall der Überlieferung zu verdankenden prozessualen Kompetenzvorschriften des Bundesvertrags lassen sich in einem Satz zusammenfassen: Der Hellenenbund hatte einen einzigen Jurisdiktionsträger, die πρόεδροι. Alle gerichtlichen Verfahren, die in die Kompetenz des Bundes fielen, mußten beim Kollegium der fünf πρόεδροι eingeleitet werden. Wie die scharfen Strafbestimmungen der Bestandsklausel (II, Z. 44-47) zeigen, fungierte jeweils ein πρόεδρος als Leiter des συνέδριον (Z. 45), jedoch ist in wichtigen politischen Fragen Gesamtverantwortung anzunehmen (Z. [46])³⁰.

Ebenso einfach ist im Bundesvertrag die Frage des «Gerichts» gelöst. Sowohl in politischen Fragen wie in der Rechtsprechung gibt es nur eine einzige entscheidungsbefugte Instanz, die im συνέδριον versammelten σύεδροι. Eine feste Zahl von «Richtern» kann dieses Kollegium also nicht haben. Die Entscheidungen sind, wenn ein Quorum von über der Hälfte³¹ erfüllt ist, rechtskräftig ([κυρία]: III, Z. 73). Auch wenn der Abstimmungsmodus nicht bekannt ist³², muß man davon ausgehen, daß die Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit fallen³³. Die Entscheidungskompetenzen des Gerichtshofes ergeben sich aus den Kompetenzen der πρόεδροι als Jurisdiktionsträger.

Auch in der Frage, wer «Partei» in den verschiedenen Gerichtsverfahren ist, geht der Bündnisvertrag einen relativ einfachen Weg. Naturgemäß stehen politische Verbrechen im Zentrum der prozessualen Vorschriften. Als bewährtes Verfahren kennen die griechischen Prozeßordnungen hierfür die Popularklage. Die Inschrift sieht sie bei der εισαγγελία und den εὐθυναί-Verfahren vor. Der Popularkläger wird durchwegs als ὁ βουλόμενος bezeichnet³⁴: II, Z. [36],[45]; III, Z. 83: [ὄς] ... β[ο]ύληται; 88; IV, Z. [111] (?). Als Angeklagte kommen sowohl die Exekutivorgane des Bundes, die πρόεδροι, in Betracht (II, Z. [44]; 45; III, Z. 85; 88: γραφή) als auch verbündete Poleis

²⁹ Siehe oben, Anm. 27.

³⁰ Siehe oben, zu Beginn von § 2.

³¹ Zum Quorum der athenischen Ekklesia (6000 Teilnehmer) s. M.H. HANSEN, *The Athenian Assembly*, Oxford, 1987, 15 mit Anm. 118.

³² Siehe oben, Anm. 14.

³³ Daß abgestimmt wurde, beweist der Terminus δοκεῖ: II, Z. [37]; III, Z. 73, 75, 80, 85-86; IV, Z. 113; entsprechendes gilt auch für die πρόεδροι (die hier anstatt der σύεδροι zu lesen sind): III, Z. 67-68.

³⁴ In Athen wird der Terminus durchgehend für alle Arten der Popularklage gebraucht, siehe HARRISON, *Law*, II, 76 f., in Angelegenheiten des Seebundes ist manchmal ausdrücklich der Kreis der Bundesgenossen genannt, siehe M. DREHER, *Hegemon und Symmachoi*, Berlin, 1995, 97; im athenischen Münzgesetz von 375/4 wird der Besitz der bürgerlichen Rechte als Qualifikation für das Erheben einer εισαγγελία verlangt (SEG XXVI, 33-34, vgl. SEG XXXVI, 145), zur γραφή s. HARRISON, *Law*, II, 83, Anm. 3. Derartige Details fehlen in unserem Text. Weitere Belege: SIG³ 963, Z. 38; 53 (Amorgos, 4. Jh. v.Chr.); IPArk 3, Z.24 (Tegea um 350 v.Chr.); SIG³ 578, Z. 53 (Teos, 2. Jh. v.Chr.); 975, Z. 16-17 (εισαγγελία: Delos, Mitte des 3. Jh. v.Chr.); 695, Z. 83-84 (Magnesia am Maeander, nach 124 v.Chr.); 1157, Z. 59-64 (Demetrias, ca. 100 v.Chr.).

(II, Z. 35-36)³⁵ und Einzelpersonen, vorzüglich wohl Amtsträger jener Poleis (II, Z. 37: παθ]εῖν; [44-45]; III, Z. 84).

Nur zu erschließen ist, wer die Verfahren der oben vermuteten Epikrisis in Gang setzt: In II, Z. 65-66 könnten die ἄρχοντες, welche eine Geldstrafe gegen den eigenmächtigen Pfandnehmer verhängt haben, vor den σύεδροι als Kläger auftreten, in IV, Z. [111] könnte ein βουλόμενος und in IV, Z. 112 der στρατηγός die Klägerrolle innehaben, wenn die πρόεδροι (IV, Z. [110]) Geldstrafen verhängt haben. Doch ist dies alles höchst unsicher. Beklagter wäre jedenfalls der Bestrafte, der sich weigert, die verhängte Geldstrafe zu bezahlen³⁶. Wenn ein σύεδρος nicht bei der Bundesversammlung erscheint, ist zunächst die bestrafte Polis betroffen, allenfalls Beklagte, nicht der ausgebliebene σύεδρος (III, Z. 92); als Vollstrecker, allenfalls Kläger, müßte der στρατηγός einschreiten (IV, Z. 112). Völlig klar, wenn auch mit keinem Wort geregelt sind die Parteirollen in den Privatprozessen, den in III 81-83 geregelten δίκαι. Zu vermuten ist, daß Kläger und Beklagter verschiedenen im Bund vertretenen Poleis angehören.

Faßt man zwischendurch zusammen, lassen sich im Hellenenbund folgende Typen von gerichtlichen Verfahren feststellen: Die Popularklage in Gestalt einer εισαγγελία und im Zusammenhang mit den εὐθυναί der erlostene πρόεδροι, der Privatprozeß, die δίκη, und — höchst unsicher — ein gerichtliches Verfahren zur Kontrolle von behördlich verhängten Geldstrafen (ἐπίκρισις).

Nebenbei sind auch einige äußere Details der Gerichtsorganisation zu erfahren. Gerichtsort ist die Tagungsstätte des Synedrion. Im (gegenwärtigen) Krieg bestimmen die πρόεδροι und der König oder der στρατηγός Zeit und Ort der Bundesversammlung, im Frieden (was nicht aktuell wurde) tagt der Bund an den großen panhellenischen Spielen (in Olympia, Delphi, Isthmia und Nemea; III, Z. 66-73). Die πρόεδροι legen die Zahl der Sitzungstage im Vorhinein fest (III, Z. 69-70). Als Personal stehen den πρόεδροι — auch für die Gerichtsbarkeit — Schreiber (γραμματεῖς) und Gehilfen (ὑπερέται) zur Verfügung (III, Z. 79-80). Von den Prozeßkosten ist nirgends die Rede³⁷.

3. Wenig Aufschluß gibt die Inschrift auch über den «Ablauf des Verfahrens». Im Großen und Ganzen setzten die Verfasser der Vertragsurkunde den Prozeßgang vor einem Kollegialgericht als bekannt und deshalb als nicht regelungsbedürftig voraus.

Anklagen und Klagen sind schriftlich bei den Amtsträgern, den πρόεδροι, einzubringen. Das Kompositum ἀπογράφειν (III, Z. 86) ist dafür sonst nicht

³⁵ Wer die angeklagten Poleis im Prozeß vertritt, ist nicht geregelt.

³⁶ Siehe oben, Anm. 27.

³⁷ Im Gegensatz zum Rechtsgewährungsvertrag zwischen Stymphalos und Demetrias, IPArk. 17 (siehe dort S. 205; 228 ff.). Da die Gerichtsbarkeit im Hellenenbund nur ein Anhängsel der politischen Agenden ist und hierfür keine eigenen Organe erforderlich waren, konnte man die Gerichtsgebühren vernachlässigen.

üblich³⁸. Unüblich ist auch der Ausdruck γραφὴν διδόναι («ein Schriftstück überreichen»: III, Z. 88) für Anklage erheben³⁹.

Ein Prozeß vor einem großen Kollegialgericht, dem συνέδριον, setzt ein Vorverfahren vor dem Gerichtsmagistrat und künftigen Verhandlungsleiter voraus. Diese Aufgabe dürften die πρόεδροι nach einer internen Geschäftsverteilung einzeln erfüllt haben⁴⁰. Für private δίκαι scheint das Vorverfahren mit der Wendung καὶ ἐπιμελεῖσθαι τ[οῦ πάντ]η χρ[ηματί]ζειν ἐ[κ χρ]είας (III, Z. 82) angesprochen. Als Verhandlungsleiter übt der πρόεδρος in jedem Stadium des Privatprozesses Sitzungspolizei aus mit der Befugnis, Ordnungsstrafen rechtskräftig zu verhängen (III, Z. 82-83). Für die politischen Prozesse schien das wohl selbstverständlich.

Die Hauptverhandlung folgt den Grundsätzen des Beschlußverfahrens in politischen Angelegenheiten. Außer dem Terminus εἰσάγειν, der mit προτιθέναι abwechselt⁴¹, für das «Einführen» eines Prozesses und die Leitung der Hauptverhandlung durch den πρόεδρος sind Einzelheiten nicht geregelt oder nicht erhalten. Aber auch sonst fehlen die Details der inneren Geschäftsordnung des συνέδριον.

Nicht geregelt ist auch das Beweisverfahren. Zeugen oder Urkunden sind nirgends erwähnt, der Eid eines σύνεδρος, er habe eine Sitzung wegen Krankheit versäumt (III, Z. 96), war wohl nicht als Beweismittel im Prozeß gegen die bestrafte Polis vorgesehen, sondern setzte, außergerichtlich geleistet, den Strafausspruch vermutlich automatisch außer Kraft⁴².

Das Urteil fiel wie ein politischer Beschluß durch bloße Abstimmung (δοκεῖ τοῖς συνέδροις)⁴³ und setzte den Antrag des Klägers oder Anklägers entweder in Kraft oder verwarf ihn⁴⁴. Als Terminus für die gerichtliche Entscheidung der σύνεδροι wird κρίνειν gebraucht (II, Z. 36; 45), für die Kontrolle von Geldstrafen vielleicht ἐπικρίνειν (III, Z. [66]). Die in II, Z. 34-37 geregelte εἰσαγγελία gegen vertragsbrüchige Poleis sieht eine Differenzierung der Urteilsfindung vor, die vielleicht auch für alle übrigen politischen Prozesse gilt. Nach einer ersten Abstimmung über die Schuldfrage ([... ἐὰν ἀλώσι ...]: Z. 37) folgt eine zweite, womit das Gericht nach Schätzung der Parteien

³⁸ Technisch ist ἀπογράφειν «registrieren»; allenfalls Verurteilte oder Staatsschuldner werden «registriert», SIG³ 672, Z. 83 (Delphi, 162-160 v.Chr.). Der Terminus für Anklage oder Klage erheben ist schlicht γράφειν.

³⁹ Siehe oben, Anm. 22.

⁴⁰ Siehe oben, Anm. 30.

⁴¹ Siehe oben, Anm. 16 und 17.

⁴² Man könnte an die Wirkungen der athenischen διαμαρτυρία denken, die einen Amtsträger unmittelbar bindet, s. H.J. WOLFF, *Die attische Paragraphe. Ein Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen*, Weimar, 1966, 122 f. Ebenso entbindet der außergerichtliche Eid, die zu bezeugende Tatsache «nicht zu wissen», einen vom Gegner geladenen Zeugen von jeder Verantwortung (ἐξωμοσία, s. HARRISON, *Law*, II, 143 f.; ἀπομοσία, IPark. 17, Z. 13 und ebenda, S. 239 f.).

⁴³ Siehe oben, Anm. 31. Ob geheim oder offen abgestimmt wurde, wissen wir nicht. Die athenische Ekklesia stimmte über Eisangelia offen ab, siehe HANSEN, *Democracy*, 215 zu Dem. 19, 31.

⁴⁴ Siehe G. THÜR, *Formen des Urteils*, in *Akten 26. Deutsch. Rechtshistorikertages*, Frankfurt a.M., 1987, 467 ff.

(Antrag und Gegenantrag) über die Bestrafung des schuldig Gesprochenen entscheidet ([... τιμάτωσαν ...]: Z. 37). Es handelt sich also um einen ἀγὼν τιμητός⁴⁵.

Mit wünschenswerter Deutlichkeit ausgesprochen – und sicher richtig ergänzt – ist die Bestimmung, daß die Beschlüsse der σύνεδροι, also auch die gerichtlichen Entscheidungen, «rechtskräftig» (κυρία: III, Z. [73]) sind. Es gibt also, wie auch sonst in den griechischen Prozeßordnungen keine der Gerichtsversammlung übergeordnete Instanz⁴⁶. Wie die Urteile vollstreckt werden, ob dies gegen widerspenstige Poleis bis zur kriegerischen Bundesexekution führt, ist nicht geregelt (oder nicht erhalten). Die in V, Z. 110-114 vorgesehene Zwangsvollstreckung ([ἀπ/αιτε]ῖν: Z. 110 f. und εἰσπραχθέντα χρήματα: Z. 113) betrifft nur (vermutlich) von den πρόεδροι (Z. [110]) verhängte Geldstrafen (ζημιούν: Z. 110, vgl. auch Z. 83). Gegen Einzelpersonen kann in einer Eisangelia auch die Kapitalstrafe verhängt werden: παθ]εῖν II, Z. 37 zweifelsfrei richtig ergänzt⁴⁷. Verbunden mit einer Verbannung aus dem Gebiet der Bundesmitglieder dürfte die Vollstreckung den einzelnen verbündeten Poleis überlassen worden sein.

Indirekt, durch das Verbot dieser Praktiken gegen Gesandte und Soldaten des Bundes (III, Z. 60-66), erfährt man auch über die sonst übliche Vollstreckung von privaten Forderungen (αἰτία: Z. 65) gegen Ausländer: συλᾶ]ν (Z. 61) bedeutet hier eigenmächtiges Ergreifen von Vermögensstücken, die der Schuldner mit sich führt⁴⁸, ἀνδροληπτεῖν (Z. 64) ist das Ergreifen der Person selbst⁴⁹ und κατεγ/γυᾶ]ν (Z. 64/65) ist das Ergreifen des Schuldners, um ihn in einer fremden Polis vor Gericht zu stellen, wobei er sich nur durch Gestellungsbürgschaft aus der privaten Haft befreien kann⁵⁰. All das ist offensichtlich gegen private Reisende, vor allem Kaufleute, zulässig, wenn kein spezieller Rechtsgewährungsvertrag mit der Heimatpolis des Schuldners

⁴⁵ Der Vorgang der zweimaligen Abstimmung beschreibt modellartig Aristot. *const. Ath.* 69, 2, siehe dazu A.L. BOEGEHOLD, *The Lawcourts at Athens*, Princeton 1995, 39 f.; HARRISON, *Law*, II, 166 f. Die oben vorgeschlagene Deutung stützt sich auf die fast vollständig ergänzte Z. 37. Der Wortlaut ist jedoch in der Gesetzessprache Athens bestens belegt: IG I³, 21, Z. 51; 34, Z. 41; 68, Z. 51-52 (alle 5. Jh. v.Chr.; s. dazu CH. KOCH, *Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten*, Frankfurt/M., 1991, 123. 274. 306); Xen. *mem.* 2, 9, 5; Plat. *apol.* 36 B; *polit.* 299 A; Aristot. *const. Ath.* 63, 3; IG XI, 1299 (Delos, um 215 v.Chr.; siehe CH. HABICHT, *Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit*, München, 1995, 256, Anm. 43).

⁴⁶ Siehe THÜR, *Formen*, 476 f.

⁴⁷ Siehe oben, Anm. 45.

⁴⁸ B. BRAVO, 'Sulân'. *Représaills et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques* in «Ann. Scuol. Norm. Sup. Pisa», X, 1980, 747.

⁴⁹ B. BRAVO, 'Androlepsiai'. *La «prise d'hommes» comme vengeance d'un meurtre commis dans une cité étrangère*, in *Symposion 1997*, Köln-Wien, 1982, 132, Anm. 7 (in Abgrenzung zu Dem. 23, 82). In IPArk 17, 94, umfaßt συλᾶ]ν jedoch den – erlaubten – Zugriff auf den Schuldner selbst (siehe dort, S. 247 f.).

⁵⁰ Vgl. Isocr. 17, 12; Dem. 59, 40; 33, 10, s. dazu J. PARTSCH, *Griechisches Bürgschaftsrecht*, Leipzig-Berlin, 1909, 90 f. (κατεγγυᾶν τινα: «jemand zur Kautio n zwingen»); A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens*, I, Oxford, 1968, 196; D. WHITEHEAD, *The Ideology of the Athenian Metic*, Cambridge, 1977, 93.

vorliegt. Wie man den ausländischen Schuldner, sei es eine Privatperson, ein Gesandter oder Soldat, vor das ebenfalls in Privatsachen zuständige Bundesgericht (III, Z. 81-83) bringt, wird nicht gesagt; vielleicht verhängen die πρόεδροι auch in diesen Fällen Ordnungsstrafen (Z. 83).

Als Anhang seien noch die im Text erwähnten Strafen, die zur Vollstreckung anstehen können, aufgelistet: Von den σύεδροι gerichtlich verhängte Kapital- oder Geldstrafen (nach Schätzung), II, Z. 37; von πρόεδροι rechtskräftig verhängte Strafen gegen Ungehorsam im Zivilprozeß, III, Z. 83; von den ἄρχοντες einer Polis möglicherweise verhängte Geldstrafen wegen verbotener Pfändung: III, Z. 65-66; von den πρόεδροι gegen eine Polis verhängte Strafen von täglich 2 Drachmen für jeden nicht entsandten σύεδρος, III, Z. 93; vermutlich vom στρατηγός gegen eine Polis verhängte Strafen für nicht entsandte Soldaten (Reiter 30 Dr., Hoplit 20 Dr., Leichtbewaffneter 10 Dr., Matrose [10] Dr. täglich), III Z. 96-98.

4. Der Schwerpunkt des Bündnisvertrags liegt naturgemäß im Politischen, das Prozeßrecht ist nur nebenbei eingeflossen. Das macht sich manchmal in der vagen Terminologie bemerkbar (etwa ἀπογράφεσθαι: III, Z. 86⁵¹; γραφὰς διδόναι: III, Z. 86⁵²). Dennoch sei abschließend versucht, das «Vorbild» für bestimmte prozessuale Einrichtungen im Recht einzelner griechischer Poleis zu lokalisieren. Starke Indizien weisen nach Athen: Die εισαγγελία⁵³, die Sanktion des «Erleidens oder Zahlens» (II, Z. 37⁵⁴) und das εὔθυναί-Verfahren (III, Z. 87-90⁵⁵) sind zumindest von athenischen Vorstellungen geprägt. Andere Einrichtungen, wie den Eid des wegen Krankheit ausgebliebenen σύεδρος (III, Z. 94⁵⁶) und die (allerdings ergänzte) ἐπίκρισις (III, Z. 66⁵⁷), sind aus Poleis der Peloponnes bekannt. Wenig aussagekräftig sind die gemeingriechischen Ausdrücke εισάγειν⁵⁸ und κρίνειν; auch die gerichtliche Kontrolle von Ordnungsstrafen als solche ist weit verbreitet⁵⁹. So ergibt sich, vom Prozeßrecht her gesehen, der Eindruck, daß eine Gruppe von politisch und rechtlich erfahrenen Experten aus Athen und der Peloponnes, vielleicht aus Korinth⁶⁰, gemeinschaftlich am Werk waren.

⁵¹ Siehe oben, Anm. 38.

⁵² Siehe oben, Anm. 22.

⁵³ Siehe oben, Anm. 18.

⁵⁴ Siehe oben, Anm. 45.

⁵⁵ Siehe oben, Anm. 22.

⁵⁶ Siehe oben, Anm. 28.

⁵⁷ Siehe oben, Anm. 26 und 27.

⁵⁸ Siehe oben, Anm. 16.

⁵⁹ Siehe oben, Anm. 27.

⁶⁰ Zum Verhältnis des Hellenenbundes zum Korinthischen Bund unter Philipp II (338 v. Chr.) siehe HARTER-UIBOPUU, *Hellenenbund*, 319 ff.